

## **Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 32**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

### **Gemeinden tragen Mitverantwortung - Öffnung der Spielplätze**

mit 1. Mai 2020 und 15. Mai 2020 wurden von der Bundesregierung die nächsten Maßnahmen bez. Öffnung der unterschiedlichen Einrichtungen angekündigt. In der heutigen Sitzung der Vorarlberger Gemeindeverbandes wurde mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abgestimmt, dass mit 1. Mai 2020 auch die öffentlichen Spielplätze wieder für unsere Bürgerinnen und Bürger geöffnet werden. Diese Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit dem Land. Mit der Öffnung einher geht die Einhaltung der geltenden Verhaltensregelungen. Vom Vorarlberger Gemeindeverband wird empfohlen, gut sichtbar die Verhaltensregeln auf den Spielplätzen zu positionieren.

#### **Verhaltensregeln – speziell für das Begleitpersonal der Kinder:**

1. Mindestabstand von 1 - 2 Meter
2. Keine Gruppenbildung oder Warteschlangen vor den Spielgeräten
3. Händeschütteln unterlassen
4. Regelmäßiges Waschen/Desinfizieren der Hände
5. Personen, die zu einer Risikogruppe zählen – insbesondere ältere Menschen – sollen den Besuch der Spielplätze vermeiden

Der Vorarlberger Gemeindeverband wird die Lage laufend mit dem Land evaluieren und bei Bedarf über weitere Schritte informieren.

### **Achtung: Corona-Hilfspakete der Gemeinden stehen in einem potentiellen Konflikt mit Bundesförderungen**

Schnell nach Ausbruch der Corona-Krise hat der Bund umfangreiche wirtschaftliche Maßnahmen angekündigt und mit den seither beschlossenen COVID-19-Gesetzen und Verordnungen die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes geschaffen. Teile dieses Maßnahmenpakets sind sowohl der Corona-Hilfs-Fonds als auch der Härtefallfonds des Bundes. In beiden Fällen wurde Bundesministern die Aufgabe übertragen, die Abwicklung der Fondsmittel mittels Richtlinien und Verordnungen zu regeln.

Die zwischenzeitlich ausgegebenen Richtlinien bzw. kundgemachten Verordnungen enthalten dabei auch (direkte oder indirekte) Bezüge zu Maßnahmen der Gemeinden. Einerseits wird erhoben inwieweit (vor Inanspruchnahme von Bundesunterstützungen bspw. aus dem Corona-Hilfs-Fonds) Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen gestundet werden können. Andererseits stehen gewisse Unterstützungsmaßnahmen wie der Härtefallfonds des Bundes in einem *potentiellen Konflikt* mit von einzelnen Gemeinden gewährten Gemeinde-Hilfspaketen.

Bereits die Richtlinie zu Krediten und Garantien aus dem Corona-Hilfs-Fonds, ausgegeben am 8. April 2020, sieht in Punkt 5.3. vor, dass vor Gewährung der finanziellen Maßnahmen in Form von Garantien und Direktkrediten zu prüfen ist, inwieweit Zahlungsverpflichtungen gestundet oder durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand wirtschaftlich sinnvoll gedeckt, reduziert oder vermieden werden können. Gemäß Punkt 5.4. können die finanziellen Maßnahmen des Corona-Hilfs-Fonds des Bundes auch zur Deckung von Zahlungsverpflichtungen für Steuern, Abgaben und Gebühren gewährt werden.

#### **Auswirkungen auf die von Gemeinden gewährten Zahlungserleichterungen bei Abgaben und Gebühren**

Mit Informationsschreiben Nr. 9 vom 18. März 2020 wurden die Gemeinden über die Möglichkeit der Aussetzung der Einbringung von Gemeindeabgaben informiert. Eine

Aussetzung der Einbringung kann gewährt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen könnten. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen, wenn die Gründe für die Aussetzung der Einbringung innerhalb der Verjährungsfrist wegfallen.

Konkret bedeutet dies für die Gemeinden, dass sie mit der Aussetzung gewisser Gemeindeabgaben und Gebühren einen Beitrag zur vorübergehenden Entlastung von Unternehmen setzen können, die ausgesetzten Beträge unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmung aber dann wieder einzuheben sind, wenn die Abgabepflichtigen entsprechende Förderungen aus dem Corona-Hilfs-Fonds erhalten bzw. sobald die Förderungen bei den Abgabepflichtigen eingegangen sind.

### **Auswirkungen auf die von Gemeinden gewährten Hilfsmaßnahmen im privatrechtlichen Bereich**

Auch alle von den Gemeinden geplanten oder bereits gewährten Hilfsmaßnahmen im privatrechtlichen Bereich (Zahlungserleichterungen z.B. bei Mietrückständen; aktive Wirtschaftsförderungen) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie in Konflikt mit den Richtlinien des Bundes stehen.

Besonders hinzuweisen ist dabei auf die Richtlinie zum Härtefallfonds des Bundes, Punkt 4.1. lit. f (Richtlinie Härtefallfonds Phase 2) bzw. lit. j (Richtlinie Härtefallfonds Phase 1), wonach der Erhalt von **Barauszahlungen von Gebietskörperschaften**, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen, Unternehmen vom Zugang zum Härtefallfonds des Bundes ausschließt. Der Begriff „Barauszahlungen“ dürfte dabei auch alle unbaren Zuschüsse wie z.B. Banküberweisungen umfassen. Krisenbedingte Subventions- und Fördermaßnahmen der Gemeinden, die als Zuschüsse ausgestaltet sind, verunmöglichen den Unternehmen somit Unterstützungen aus dem Härtefallfonds des Bundes.

Doch auch im Hinblick auf sonstige Bundesförderungen wie den Corona-Hilfs-Fonds gilt es zu beachten, dass die von den Gemeinden gewährten Förderungen in der Regel auf die Bundesförderungen angerechnet werden, d.h. die Bundesförderung sich entsprechend reduziert, weshalb sie in den meisten Fällen insgesamt betrachtet zu keinen Liquiditätsverbesserungen bei den Unterstützungsempfängern mehr führen. Die Gemeindeförderungen gehen daher in den meisten Fällen de facto ins Leere, belasten aber zusätzlich die derzeit unter großem Druck stehenden Gemeindebudgets.

Der Vorarlberger Gemeindeverband empfiehlt daher, grundsätzlich von krisenbedingten Subventions- und Fördermaßnahmen im Falle von Bundesförderungen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Vizepräsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann